

Gesetzentwurf

des Freistaates Thüringen

Entwurf eines Gesetzes über die Enteignung von Mietkonzernen

A. Problem und Ziel

In Deutschland herrscht Armut in großen Teilen der Bevölkerung, manch einer kann sich keine Mietwohnung in Ballungszentren leisten. Menschen müssen ihre Heimat(-Stadt) verlassen weil es keinen finanzierbaren Wohnraum mehr gibt.

B. Lösung

Durch die Enteignung von Wohnungskonzernen die mehr als 20 Wohnungen besitzen und/oder verwalten und deren Übertragung an die Kommunen mit dem Auftrag nicht Profitorientiert zu wirtschaften würde die Situation entschärft.

C. Alternativen

Ein staatliches Wohnungsbauprogramm, dieses würde aber erst im Laufe der Zeit zu Erfolg führen

D. Kosten

Schätzungsweise 400 Milliarden Euro

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Enteignung von Wohnungskonzernen (WkEG)

Vom 22.07.2022

Der Bundesrat und der Bundestag mögen folgendes beschließen:

§ 1 / Artikel 1

Allgemeines

- (1) Die Wohnungssituation in Deutschland ist in großen Teilen katastrophal
- (2) Wohnungskonzerne entscheiden zu einem großen Anteil über die Existenz und die Lebensfähigkeit der Mieter*innen und deren Familien
- (3) Dies zu ändern ist die Verpflichtung der Politik und aller der Bevölkerung verpflichteten Politiker

§ 2 / Artikel 2

(1) Wohnungskonzerne die mehr als 20 Wohnungen besitzen oder verwalten müssen enteignet und entschädigt werden.

1. Diese Wohnungen gehen in den Besitz der Kommunalen Wohnungsgesellschaften über
2. Die Kommunalen Verwaltungen dürfen nicht Profitorientiert arbeiten
3. Ein Verkauf dieser Wohnungen ist für 20 Jahre verboten.

(2) Ausgenommen sind Wohnungen die Eigentum von Privatpersonen sind

1. Privatpersonen dürfen nach diesem Gesetz maximal 25 Wohnungen besitzen
2. Im Falle einer Enteignung werden bis zu 50% der zu enteigneten Wohnungen aus dem Spektrum des höchsten Wertes und mindestens 50% aus dem der günstigsten Wohnungen enteignet.
3. Ein Verkauf dieser Wohnungen ist für 15 Jahre verboten
4. Diese Wohnungen gehen in den Besitz der Kommunalen Wohnungsgesellschaften über und dürfen nicht profitorientiert verwaltet werden.

(3) Leerstehende Gebäude werden mit nur 50% des Wertes enteignet

1. Dies ist unabhängig von (1) und (2)
2. Die Renovierung und Vermietung gehört zum Zuständigkeitsbereich der Kommunen und der Kommunalen Wohnungsgesellschaften
3. Diese Gebäude gehen in den Besitz der Kommunalen Wohnungsgesellschaften und dürfen nicht Profitorientiert verwaltet werden.
4. Ein Verkauf ist für 30 Jahre verboten.

§ 3 / Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft